

Bestellung eines Laserschutzbeauftragten gemäß § 6 BGV B 2	1-2
---	------------

Der Praxisinhaber hat für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3B, 3R oder 4 schriftlich einen Sachkundigen als Laserschutzbeauftragten zu bestellen, sofern er nicht selbst die erforderliche Sachkunde nachweist und den Betrieb der Lasereinrichtung selbst überwacht (§ 6 BGV B 2). Es wird empfohlen, dass der Laserschutzbeauftragte an einem berufsgenossenschaftlichen Kurs für Laserschutzbeauftragte teilnimmt.

Gemäß § 6 BGV B 2 Laserstrahlung wird der/die Unterzeichnende als Laserschutzbeauftragte(r) mit folgenden Aufgaben bestellt:

- Überwachung des Betriebes der Lasereinrichtungen
- Unterstützung des Unternehmers hinsichtlich des sicheren Betriebes und der notwendigen Schutzmaßnahmen sowie der Unterrichtung der übrigen Mitarbeiter in Angelegenheiten des Laserstrahlenschutzes.

Name	Datum	Unterschrift